

KINDER SCHUTZ KONZEPT

WEIL KINDERSCHUTZ UNS ALLE BETRIFFT



Impressum

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH)

Redaktion: Anna-Lena Baumeister, Carolin Luiprecht, Marion Noack-Brammer,
Gudrun Rabussay-Schwald, Stephanie Sladek

Gestaltung und Layout: Alina Amrich, Anna-Lena Baumeister, Marion Noack-Brammer

Wien, August 2023

Danksagung

Das vorliegende Kinderschutzkonzept basiert auf dem internen Kinderschutzkonzept der BBU GmbH, das als Handlungsleitfaden dient. Es orientiert sich an den UNICEF Mindeststandards (2018), dem Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich (BKA, 2023) sowie den Konzeptempfehlungen des EU Projektes Safe Places (ECPAT Österreich, Netzwerk Kinderrechte, Österreichische Kinderschutzzentren, 2021). Das interne Schutzkonzept ist entstanden unter der Federführung von Drⁱⁿ Bettina Scholdan – für ihren unermüdlichen Einsatz zum Schutz der Kinder- und Menschenrechte soll ihr an dieser Stelle posthum Dank und Anerkennung ausgesprochen werden. Der Dank gilt auch den Mitgliedern der für die Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes etablierten Resonanzgruppe und den Kinderschutzbeauftragten der BBU. Ein besonderes Dankeschön auch an die Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen der partizipativen Workshops ihre Meinung, Sorgen und Wünsche teilten.

Inhalt

1. Kinderschutz in der BBU

2. Partizipative Risikoanalysen

3. Gelebte Prävention

4. Das Fallmanagement – Der Umgang mit Verdachtsfällen

5. Umsetzung mit allen Beteiligten

6. Monitoring, Evaluation und Weiterentwicklung

1. Kinderschutz in der BBU

Die BBU GmbH verpflichtet sich zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen in ihrer Betreuung und Beratung. Die BBU GmbH verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendlichen eine sichere und gewaltfreie Umgebung zu bieten. Diese Rahmenbedingungen sollen Kindern und Jugendlichen die Orientierung und das Ankommen erleichtern und sie in ihrer Entwicklung fördern.¹ Dabei ist die BBU GmbH insbesondere an folgenden rechtlichen Rahmen gebunden:

- Sie ist gem. **BBU Errichtungsgesetz** (BBU-G) mit der staatlichen Aufgabe der Grundversorgung von schutz- und hilfsbedürftigen Fremden, soweit diese dem Bund obliegt, betraut.²
- § 2 des BBU-G i.V.m. mit Art. 6 und 7 **Grundversorgungsvereinbarung** zwischen Bund und Ländern (GVV) legt der BBU auch besondere Pflichten bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Kindern auf.³
- Sie hat auf die **besonderen Bedürfnisse** von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen (EU-Aufnahme-RL, Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, UN-Kinderrechtskonvention) und fördert das Kindeswohl gem. §138 ABGB.
- Die Bundesbetreuungseinrichtungen trifft auch eine **Mitteilungspflicht** an die Kinder- und Jugendhilfe bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) i.V.m. §138 ABGB).

Zudem orientiert sich die BBU GmbH an Empfehlungen zum Kinderschutz wie z.B. den UNICEF Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften.

Das vorliegende Schutzkonzept bietet eine **Handlungsleitlinie** in der Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Es dient dem Zweck, das Thema Kinderschutz und alle themenbezogenen Maßnahmen strukturell und organisatorisch zu verankern. Das Konzept basiert auf partizipativen Risikoanalysen, die neben den Kinderschutzbeauftragten, Mitarbeiter*innen und Eltern insbesondere auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Eine für das Schutzkonzept etablierte Resonanzgruppe unterstützte die Entwicklung fortlaufend durch Expertise aus Forschung und Praxis. Mit dem Kinderschutzkonzept verpflichtet sich die BBU GmbH zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls in all ihren Entscheidungen.

Kinder auf der Flucht sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Gewalt gegen Kinder kann viele Gesichter haben. Gewalt gegen Kinder ist nie okay. Das Kinderschutzkonzept dient dem Schutz gegen körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie gegen sexuellen Missbrauch, psychische Gewalt, Vernachlässigung, „schädliche Praktiken“ bzw. „traditionsbedingte“ Formen der Gewalt, Kinderhandel, institutionelle Gewalt sowie Formen der geschlechtsbezogenen Gewalt.⁴

2. Partizipative Risikoanalysen

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Manche Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und sind aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, sozialem Status oder sexueller Orientierung höheren Risiken ausgesetzt. Im Bereich Migration und Flucht stellt insbesondere auch der Begleitstatus Kinder und Jugendliche vor ein erhöhtes Risiko in Bezug auf die Einhaltung ihrer Rechte.

Im Rahmen der partizipativen Risikoanalyse (PRA) werden systematisch die Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche in Bundesbetreuungseinrichtungen erfasst. Die durchgeführten PRA sind die Grundlage des Schutzkonzeptes. Die Risikoanalysen finden regelmäßig zur fortlaufenden Evaluierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und der gesetzten Maßnahmen statt. Die PRA setzen sich mit möglichen Risiken in allen Bereichen der Unterbringung und Betreuung von Kindern in Bundesbetreuungseinrichtungen auseinander und bewerten die Risiken nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens.⁵ Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern werden in Workshops und Einzelgesprächen in die Risikoanalysen eingebunden.

Bisherige Risikoanalysen in Bundesbetreuungseinrichtungen haben u.a. hingewiesen auf: die verschiedenen Gefährdungen je nach Begleitstatus der Kinder, auf standort-spezifische Risiken je nach Lage und Größe der Einrichtung oder auf die Risiken der sich rasch verändernden Rahmenbedingungen durch z.B. ansteigende Asylantragszahlen. Die Risikoanalysen haben außerdem aufgezeigt, dass die verzögerte Möglichkeit des Schulbesuches Kinder und Jugendliche vor zahlreiche Herausforderungen stellt.



3. Gelebte Prävention

Standards für alle Mitarbeiter*innen

Alle Mitarbeiter*innen tragen dazu bei, die Einrichtung zu einem Ort zu machen, an dem sich Kinder sicher und wohl fühlen und sind damit eine wichtige Ressource im Kinderschutz innerhalb der BBU GmbH.

- Die BBU GmbH fördert eine **Kommunikationskultur** für Mitarbeiter*innen und Klient*innen, die für konstruktive Kritik und Vorschläge zur Weiterentwicklung offen ist.
- Zudem wird eine **Kultur des Hinschauens** gefördert, die keine Form der Gewalt toleriert und stattdessen entschieden dagegen vorgeht.
- Bei der Auswahl von Mitarbeiter*innen wird Bedacht auf eine **kinderrechts- und kinderschutzorientierte Haltung** gelegt. Das Thema Kinderschutz wird im Auswahlverfahren aktiv thematisiert. Mitarbeiter*innen legen bei Eintritt in die BBU GmbH einen Strafregisterauszug und ggfs. einen erweiterten Strafregisterauszug vor.
- Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich dem **Verhaltenskodex**, der die besondere Sensibilität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum vorrangigen Schutz des Kindeswohls hervorhebt. Zusätzlich existiert ein spezieller Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen, die in Bundesbetreuungseinrichtungen arbeiten, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind.
- Jede*r Mitarbeiter*in absolviert verpflichtend das gemeinsam mit UNICEF entwickelte Online-Modul „Basiswissen Kinderschutz“. Alle Mitarbeiter*innen nehmen regelmäßig an **Weiterbildungen** zu Themen des Kinderschutzes und diesbezüglich relevanten Themengebieten teil.

Bundesbetreuungseinrichtungen als geschützte Orte

Die Mitarbeiter*innen sind sich zudem insbesondere folgender **spezieller Gefährdungen des Kindeswohls** und damit verbundener **möglicher Schutzmaßnahmen** bewusst:

- **Sexuelle und sexualisierte Gewalt:** Mitarbeiter*innen achten auf Anzeichen häuslicher Gewalt. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit familienfremden Personen birgt weitere Risiken, weswegen sich Kinder nach dem „Tür-Offen“-Prinzip mit diesen nie alleine in geschlossenen Räumlichkeiten aufhalten. Kinder werden über ihre Rechte und nicht-akzeptables Verhalten aufgeklärt.
- **Vernachlässigung:** die psychosoziale Belastung der Eltern kann zu einer (vorübergehenden) Handlungsunfähigkeit in Bezug auf die Erfüllung ihrer erzieherischen und betreuenden Pflichten gegenüber ihren Kindern führen. Mitarbeiter*innen nehmen Überforderung wahr, stärken Eltern dabei, eine stabile Umgebung für ihre Kinder zu schaffen und zeigen ihnen ihre Selbstwirksamkeit auf.
- **Gefährdungen außerhalb der Betreuungseinrichtung:** Mitarbeiter*innen wie auch Eltern, Kinder und Jugendliche selbst werden zu möglichen Gefährdungen außerhalb der Betreuungseinrichtung sensibilisiert. Dazu zählen z.B. sexuelle Übergriffe, Ausbeutung und Kinderhandel. Kinder unter 14 Jahren können die Betreuungseinrichtung nur nach Zustimmung der Eltern bzw. in Begleitung eines Erwachsenen verlassen.

- **Abgängige Kinder:** Für einen Teil der unbegleiteten Kinder ist Österreich nicht das Zielland. Durch aufsuchende Bezugsbetreuung, niederschwellige und kindgerechte Information von Seiten der Grundversorgung und Rechtsberatung sowie ggf. in Gesprächen mit Eltern bzw. Bezugspersonen (in Herkunftsländern) wird präventiv Abgängigkeiten entgegen gewirkt. Bei Abwesenheit erfolgt nach 24 Stunden eine schriftliche Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe. Bei unmündigen Minderjährigen oder bei Hinweisen auf Gefahr in Verzug wird bereits nach 22:00 Uhr eine Abgängigkeitsanzeige erstattet.

Die Schutzmaßnahmen im Umgang mit speziellen Gefährdungen gehen mit den vorbeugenden Maßnahmen und den nachfolgenden Interventionsmaßnahmen bei Verdachtsfällen einher.

Darüber hinaus gilt: Unbefugten ist das Betreten der Betreuungseinrichtung ohne Erlaubnis gem. 2005 **Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung** (BEBV) verboten. Mitarbeiter*innen oder Freiwillige externer Organisationen, die Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen unternehmen, sofern diese ohne Beisein eines*r Mitarbeiter*in der BBU stattfinden, müssen vor der Aufnahme der ersten Aktivität die Verhaltensregeln des Kinderschutzkonzeptes, den BBU-Verhaltenskodex sowie eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben und einen erweiterten Strafregisterauszug vorlegen.

Mitarbeiter*innen und Klient*innen werden darauf aufmerksam gemacht, dass Foto- und Videoaufnahmen in den Betreuungseinrichtungen und insbesondere deren Veröffentlichung zum Schutz der Privatsphäre anderer Klient*innen (gem. DSGVO) untersagt ist.

Die Kinderschutzbeauftragten

Jede Betreuungseinrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, hat mindestens eine*n Kinderschutzbeauftragte*n. Die Kinderschutzbeauftragten werden in einer mehrtägigen Grundausbildung und jährlich stattfindenden Aufbaumodulen ausgebildet. Sie werden zu Kinderrechten, dem Schutzkonzept und verbundenen Maßnahmen, wichtigen externen Kontaktstellen und vielem mehr geschult. Sie sind die Ansprechpersonen für alle Kinder und Jugendliche in der Betreuungseinrichtung. Jeden Monat können sich die Kinderschutzbeauftragten in virtuellen Fallbesprechungen betreuungseinrichtungsübergreifend austauschen und Lösungsansätze erarbeiten.

Beschwerdemanagement und Partizipation

Die Kinderschutzbeauftragten sind Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche und spielen damit eine zentrale Rolle im Beschwerdemanagement. Die aufsuchenden Bezugsbetreuer*innen sind zudem insbesondere für unbegleitete Kinder eine direkte Ansprechperson. Jede*r Betreuer*in weiß, dass Informationen über eventuelle Kindeswohlgefährdungen mit den Kinderschutzbeauftragten oder auch im Team zu besprechen sind. Je nach Gefährdungslage werden Handlungsschritte ergriffen. Kinder und Jugendliche sind informiert und kennen die Ansprechpersonen.

Beschwerden und Anliegen von Kindern werden ernst genommen. Kinder bekommen eine kindgerechte Information und Rückmeldung, welche Maßnahmen aufgrund ihrer Beschwerde getroffen werden (so weit möglich sollen Kinder um ihre Meinung gefragt werden). Kinder werden im gesamten Prozess gut unterstützt.

In den Einrichtungen hängen kindgerechte Plakate mit relevanten Informationen aus, die Kindern während des Aufnahmeprozesses gezeigt und erklärt werden. Kinder werden altersgerecht und niederschwellig über interne Anlaufstellen, externe Fachstellen sowie ihre Rechte informiert. In partizipativen Workshops mit Kindern, Jugendlichen und Eltern werden gemeinsam „Verhaltensampeln“ erstellt. Klient*innen wissen dadurch, welches Verhalten in Ordnung ist und welches nicht. Kinder lernen dabei ihre Rechte in kind- und altersgerechten Workshops kennen.

Kinder und Jugendliche sind eine wichtige Ressource füreinander. Sie schenken einander Aufmerksamkeit, bieten Hilfe an, muntern traurige Kinder auf und tragen zu einem Gefühl des Willkommenseins bei. Dabei unterstützen die Betreuer*innen die Kinder und Jugendlichen aktiv und sind wachsam gegenüber Anzeichen von Überforderung. Eltern sind ebenfalls eine wichtige Ressource im Kinderschutz und werden diesbezüglich bestärkt.



4. Das Fallmanagement – Der Umgang mit Verdachtsfällen

Im Fallmanagement gilt stets die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Die Bedürfnisse des Kindes werden wahrgenommen und Möglichkeiten und Maßnahmen werden den Betroffenen transparent und altersgerecht kommuniziert.

Das BBU-interne **Sorgenbarometer** hilft Verdachtsmomente einzuordnen und bietet einen situationsbezogenen Handlungsleitfaden.⁶ Es wird unterschieden zwischen:

- Geringfügigen Vorfällen: klärendes Gespräch und weitere Beobachtung,
- weniger schwerwiegenden Vorfällen: mehrere klärende Gespräche, genaue Dokumentation und ggf. Beratung durch externe Fachstellen, und
- schwerwiegenden Vorfällen: Nachkommen der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gem. § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG).

Die **Zuständigkeiten und Verantwortung** in Verdachtsfällen gestalten sich wie folgt:

- Jeder Verdachtsfall wird nach dem Vier-Augen-Prinzip bewertet. Soweit möglich werden Kinderschutzbeauftragte zurate gezogen.
- Bei Unklarheiten kann die Kinder- und Jugendhilfe (anonym) beratend hinzugezogen werden.
- Bei schwerwiegenden Vorfällen wird die Leitung des Fachbereichs Betreuung sowie Einrichtungsleitung informiert.

Die Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt durch die Leitung des Fachbereichs Betreuung sowie Einrichtungsleitung bzw. in deren Abwesenheit den*die diensthabende*n Betreuer*in oder durch die Rufbereitschaft.

Die fallbezogene Kommunikation und Meldung erfolgen unter der Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.



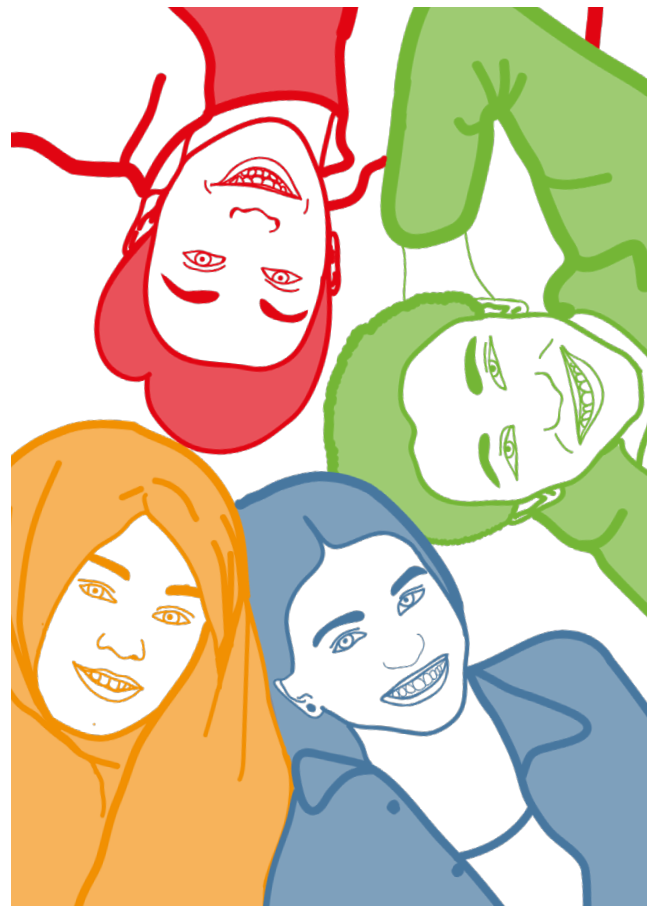
5. Umsetzung mit allen Beteiligten

Kinderschutz betrifft alle Mitarbeiter*innen der BBU. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes unter Beteiligung aller bedeutet:

- Alle Mitarbeiter*innen arbeiten gemeinsam daran, die **Präventionsmaßnahmen** umzusetzen und im Bedarfsfall gemäß dem vorliegenden Konzept zu **intervenieren**.
- **Kinder und Jugendliche** sind an der Umsetzung des Schutzkonzeptes **beteiligt**, indem sie ihre Bedürfnisse und Meinungen mitteilen können und diese respektiert werden (z.B. Beschwerdemanagement, Workshops zu relevanten Themen, über Kinderschutzbeauftragte/ Bezugsbetreuer*innen, etc.)
- Es werden fortlaufend **partizipative Risikoanalysen** in neuen und bestehenden Betreuungseinrichtungen durchgeführt.
- Zur bestmöglichen Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Bundesbetreuungseinrichtungen wird der Austausch mit **spezialisierten externen Organisationen** gesucht und gefördert.
- Die Ressourcen innerhalb der BBU werden bestmöglich genutzt und gefördert. Das bedeutet insbesondere die fortlaufende **Förderung und Weiterbildung** der Kinderschutzbeauftragten, die kontinuierliche Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen, sowie einen regen Austausch zwischen den Mitarbeiter*innen, die zum Thema Kinderschutz arbeiten.

- Alle Mitarbeiter*innen sind sich der besonderen **Vulnerabilitäten** von Kindern und Jugendlichen in der Grundversorgung bewusst und sind bemüht, altersentsprechend sowie zielgruppenspezifisch zu arbeiten.

Die Kinderschutzbeauftragten und Führungskräfte der Betreuungseinrichtungen werden bei der Verankerung und nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzeptes vom Team Betreuung und Qualität als Teil der Geschäftsbereichsleitung Grundversorgung sowie der BBU-Stabstelle Menschenrechte unterstützt.



6. Monitoring, Evaluation und Weiterentwicklung

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts bedarf eines kontinuierlichen Monitorings. Das **Monitoring** erfolgt im Rahmen des internen Qualitätsmanagements. Zudem wird der Schutz von Kindern, ihre Unterbringung und Betreuung im Zuge von externen Besuchen durch das UNHCR, der Volksanwaltschaft oder der Kinder- und Jugendanwaltschaft evaluiert. Die Entwicklung des Schutzkonzeptes wie auch dessen Weiterentwicklung erfolgt unter **Einbeziehung externer Kooperationspartner*innen und Expert*innen**. Die fachliche Weiterentwicklung und das partizipative Monitoring werden gemeinsam mit den **Kinderschutzbeauftragten** sichergestellt, indem regelmäßig Schulungen, Fallbesprechungen und strukturierte Austauschformate umgesetzt werden. Fortlaufend finden **Risikoanalysen** statt, die u.a. gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche und Eltern in die Maßnahmenentwicklung, -umsetzung und -weiterentwicklung eingebunden sind.

Referenzen

¹ Das Schutzkonzept richtet sich an alle Menschen unter 18 Jahren. Das Schutzkonzept spricht gelegentlich von Kindern und Jugendlichen, da Jugendliche eine zentrale Zielgruppe sind, welche oft eigene Bedürfnisse innerhalb der Bundesgrundversorgung hat.

² Außerdem sind der BBU GmbH per Gesetz die unabhängige Rechtsberatung, die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe und die Menschenrechtsbeobachtung bei Abschiebungen übertragen worden. Ein Pool von internen und externen Sprachmittler*innen unterstützt die Mitarbeiter*innen der Geschäftsbereiche bei ihren Tätigkeiten.

³ Unbegleitete Kinder haben während ihres Aufenthaltes in der Bundesgrundversorgung in der gelebten Praxis keine Obsorgeberechtigten. Die BBU GmbH selbst ist nicht mit Pflege und Erziehung von unbegleiteten Kindern in der Bundesgrundversorgung betraut und ist, mit Ausnahme der Rechtsvertretung im Asylverfahren, keine gesetzliche Vertreterin vor Behörden sowie Gerichten. Volksanwaltschaft (2015). Obsorgeverpflichtung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. [imfname_401783.pdf \(parlament.gv.at\)](#) [abgerufen am 27.07.2023].

⁴ Bundeskanzleramt (2023). Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich: [leitfaden_kinderschutzkonzept_nb\(1\).pdf](#) [abgerufen am 23.05.2023].

⁵ Die inhaltliche Gliederung der Risikoanalysen orientiert sich an der Richtlinie des Projektes „Safe Places“, welches sich zum Ziel setzt Kinderschutzstrukturen zu stärken. Das [EU-geförderte Projekt](#) wird in Österreich umgesetzt von ECPAT Österreich, den Österreichischen Kinderschutzzentren und dem Netzwerk Kinderrechte [abgerufen am 23.05.2023].

⁶ Das Sorgenbarometer orientiert sich an dem Tool des Kinderschutzzentrums die möwe. [PowerPoint-Präsentation \(die-moewe.at\)](#) [abgerufen am 23.05.2023].

